

August 2018

Mietbedingungen Genossenschaftsraum

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter die vorliegenden Mietbedingungen vollumfänglich.

Als „Genossenschaftsraum“ ist immer der Begegnungsraum mit Küche, der Vorraum mit Garderobe und WCs, der Eingangsbereich mit Überdachung sowie die unmittelbare Umgebung / Fensterbereich gemeint.

1. Vermietung

Eine Vermietung erfolgt grundsätzlich nur an Genossenschafter und nur ausnahmsweise für gewerbliche Zwecke. Regelmässige Vermietung an eine Person bzw. Gruppe über längere Zeit zum selben Zeitpunkt (z.B. jeden Montagabend) ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand der NBR.

Der Genossenschaftsraum wird an Jugendliche (unter 18 Jahren) nur mit Einwilligung (Unterschrift) der Eltern vermietet. Die Eltern haften für das Verhalten der Jugendlichen sowie für allfällige, durch diese bzw. deren Gäste verursachten Schäden.

2. Mietvertrag

Zusammen mit dem Mietvertrag sind der vereinbarte Betrag und das Mietdepot an die Verwaltung zu bezahlen; nur so wird der Vertrag verbindlich.

3. Übernahme des Genossenschaftsraumes

Der Genossenschaftsraum wird dem Mieter durch die Verwaltung übergeben. Es wird ein Protokoll über den Zustand und die Sauberkeit des Genossenschaftsraumes sowie des darin enthaltenen Gross- und Kleininventars erhoben und unterzeichnet.

4. Benützung des Genossenschaftsraumes

Der Mieter ist verpflichtet, den Genossenschaftsraum mit der nötigen Sorgfalt zu benützen, persönlich am Anlass anwesend zu sein und die Einhaltung der Mietbedingungen zu überwachen. Er ist verantwortlich für die Handlungen der von ihm eingeladenen Gäste (ob Genossenschafter oder Dritte).

Im ganzen Genossenschaftsraum ist das Rauchen verboten.

Allfällige Beschädigungen an Gebäude, Umgebung, Installationen, Gross- und Kleininventar werden auf Kosten des Mieters repariert. Zerbrochenes Geschirr/Mobiliar wird in Rechnung gestellt.

5. Parken

Für die Besucher dürfen nur die weiss markierten Parkplätze im Weier benutzt werden.

6. Nachtruhe

Der Genossenschaftsraum liegt mitten im Wohnquartier Weier – bitte Rücksicht nehmen !

Damit die Nachtruhe der Nachbarn nicht gestört wird, ist spätestens ab 22.00 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren und die Fenster sind zu schliessen.

Der Betrieb von Musikgeräten, gleich welcher Art, ist im Freien nicht gestattet.

Beim Verlassen des Genossenschaftsraumes, z.B. zum Rauchen und zum Nach-Hause-Gehen ist jeder Lärm zu vermeiden.

Bei der An- und Abreise dürfen die Motoren der Fahrzeuge – sofern überhaupt notwendig – nicht unnötig lange laufen gelassen werden; Auto-Türen sind leise zu schliessen.

Im Übrigen wird auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti verwiesen.

Für allfällige Klagen wegen Nachtruhestörung haftet der Mieter.

7. Rückgabe des Genossenschaftsraumes

Der Genossenschaftsraum ist ordentlich aufzuräumen und zu reinigen, die gesamte Küche sowie das Geschirr ist zu reinigen, alles an die vorgesehenen Orte zu versorgen, die Papierkörbe zu leeren und die Abfälle (in Kehrriechsäcken) mitzunehmen. Auch die Umgebung des Genossenschaftsraumes muss frei von Abfällen sein.

Der Genossenschaftsraum wird durch die zuständige Person der Verwaltung kontrolliert. Eine allfällige Nachreinigung wird dem Mieter nach Arbeitsaufwand mit Fr. 50.00 / Stunde verrechnet.

Es besteht die Möglichkeit, die vorstehenden Abgabebetätigkeiten gegen Bezahlung durch die NBR ausführen zu lassen; dies ist im Rahmen des Mietvertrages von den Parteien zu regeln.

8. Einhaltung der Hausordnung sowie der Polizeiverordnung

Jeder Benützer hält sich an die Hausordnung, diese Mietbedingungen sowie an die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti (insbesondere bezüglich Lärmschutz).

Benützer, die diese Weisungen oder die Anordnungen der Verwaltung nicht beachten, können unverzüglich (und ohne Rückerstattungsanspruch) aus dem Genossenschaftsraum verwiesen werden; künftige Miete des Genossenschaftsraumes ist ausgeschlossen bzw. unterliegt der Bewilligung durch den Vorstand der NBR.